

# Possessio (deu)

Possessio: Besitz.

Die ursprünglich im römischen Recht angelegte klare begriffliche Scheidung von *possessio* (Besitz) und *dominium* (auch *proprietas*, Eigentum) wurde im Laufe der Spätantike aufgeweicht. *Possessio* konnte in der Folge nicht mehr nur die tatsächliche Gewalt über eine Sache bezeichnen, sondern auch gleichbedeutend mit Eigentum verwendet werden. Die Vorstellung von Besitz und Eigentum bestand trotz dieser terminologischen Aufweichung jedoch fort, so dass zur Kennzeichnung der beiden Rechtszustände nun auf ihre wesentlichen Charakteristika beschreibenden Zusätze zurückgegriffen wurde. Diese Praxis kennzeichnet auch die Verwendung von *possessio* im frühen Mittelalter, das sich nun allgemein als Bezeichnung für das Innehaben einer Sache findet, ohne dabei eine fest umrissene Bedeutung zu haben.

HL

---

<sup>1</sup> M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 247-250. Der Eigentumsbegriff öffnete sich in dieser Zeit sowohl gegenüber dem Besitz als auch gegenüber den beschränkten Sachenrechten. So konnten nun etwa Zugriffsrechte auf Eigentum der Ehefrau und von Kindern oder auch unterschiedliche Pachtverhältnisse mit *dominium* oder *proprietas* bezeichnet werden. Eine Rückkehr zur klaren terminologischen Scheidung von Eigentum und Besitz fand unter Justinian statt, der den Charakter des Besitzes jedoch weg von der tatsächlichen Gewalt hin zum Besitzwillen verschob.

<sup>2</sup> M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 247f. So finden sich nun etwa beschreibende Formulierungen wie *firmiter possidere*, *sine inquietudine* o.ä. Die stärkste Betonung des Eigentumsaspekts wurde durch den Zusatz *iure* ausgedrückt (etwa *iure domini possidere* gegenüber *corpore tenere/possidere* zur Beschreibung eines reinen Besitzverhältnisses).

<sup>3</sup> K. O. Scherner, Besitz, Sp. 2067.